

## Anlage 2 zur Sitzungsvorlage Nr. 21-V-21-0006

### **Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts**

#### **§ 1**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

#### ***Kindertagesstätte Elsässer Platz***

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

#### **§ 2**

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.